



AK-Wohnbauförderung 2024

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark gewährt einen einmaligen Zinsenzuschuss zum Zinsenaufwand von nichtgeförderten Bankkrediten oder Bankdarlehen in der Höhe von max. € 1.200,- nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsenzuschusses:

1. Arbeiterkammerzugehörigkeit seit 1. 1. 2024.
2. Die Neubauwohnung oder das neu errichtete Eigenheim **muss** mit Hilfe der Neubauförderung (**Landeswohnbauförderung**) der öffentlichen Hand errichtet worden sein. Der Wohnraum muss ausschließlich Wohnzwecken dienen.
 - 2.1. Als Wohnraum gilt:
Eigentums-, Miet-, Genossenschaftswohnung:
Erstbezug einer Eigentums-, Miet-, Genossenschaftswohnung im Jahr 2024
 - 2.2. Eigenheim:
Errichtung des Rohbaues im Jahr 2024
3. Nichtgeförderter Bankkredit oder Bankdarlehen (**zusätzlich zur Landeswohnbauförderung**)

Sie erhalten die Unterlagen für das Förderungsansuchen bei jeder AK-Außenstelle bzw. wählen Sie für weitere Informationen unsere Servicenummer 05 7799-2501 oder besuchen Sie unsere Homepage: www.akstmk.at

Letzter Einreichtermin ist der 31. März 2025
(Datum des Poststempels)

Später eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Eine erneute Inanspruchnahme der Förderung durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sowie deren Mitbewohner:innen (ausgenommen Kinder) ist nicht möglich, weder für den bereits geförderten Wohnraum noch für die Schaffung eines weiteren Wohnraumes.



AK-WOHNBAUFÖRDERUNGSAKTION 2024

ANSUCHEN UM GEWÄHRUNG EINES ZINSENZUSCHUSSES

○ EIGENHEIM

1. Förderungswerber:in

ACard-Nr.:

Familienname: Vorname:

Tel.-Nr.:

Anschrift:

E-Mail:

Beschäftigt bei Firma: seit:

Nachweis: Formular „Dienstverhältnis“ oder Firmenbestätigung bzw. Sozialversicherungsbestätigung, Meldezettel

2. volljährige Mitbewohner:innen

2.1. Familienname: Vorname:

Beruf:

2.2. Familienname: Vorname:

Beruf:

2.3. Familienname: Vorname:

Beruf:

Nachweis: Meldezettel

5. Ende der Einreichfrist: 31. März 2025

Das Ansuchen ist mit allen erforderlichen Nachweisen bis spätestens 31. März 2025 (Datum des Poststempels) an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz oder an eine der im Informationsblatt angeführten AK-Außenstellen zu übermitteln oder dort einzureichen.

6. Förderungsvergabe:

Sämtliche bis zum 31. März 2025 eingereichten, der Richtlinie entsprechenden Ansuchen um Gewährung eines Zinsenzuschusses im Rahmen der AK-Wohnbauförderungsaktion 2024 werden dem Ausschuss für Volkswirtschaft, Umwelt und EU-Fragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zur Begutachtung vorgelegt. Aufgrund dieser Begutachtung entscheidet die Kammerleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung des Zinsenzuschusses.

7. Erklärung:

Ich bestätige bzw. nehme zur Kenntnis, dass

- mir die aus dem Informationsblatt „AK-Wohnbauförderungsaktion 2024“ und aus dem Ansuchensformular hervorgehende Richtlinie bekannt ist und ich mit den darin enthaltenen Bedingungen einverstanden bin;
- die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- ich alle förderungsrelevanten Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zinsenzuschusses über Aufforderung durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zur Verfügung stelle, mit der Einsichtnahme einverstanden bin und erforderliche Vollmachten erteilen werde;
- eine Datenverarbeitung hinsichtlich des Ansuchens vorgenommen wird, wobei der Verarbeitung dieser Datenarten (Daten lt. Ansuchen) zum Zwecke der Anspruchsprüfung und der Festsetzung der Höhe des Zinsenzuschusses ausdrücklich zugestimmt wird.

Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Gewährung des Zinsenzuschusses nicht möglich.

Ich verpflichte mich,

- für den Fall, dass ich falsche Angaben gemacht habe, den Zinsenzuschuss binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zurückzuzahlen;
- für den Fall, dass ich das Eigenheim vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Zinsenzuschusses verkaufe, den Verkauf der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zu melden und den Zinsenzuschuss binnen eines Monats nach Aufforderung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zurückzuzahlen.

Unterschrift Förderungswerber:in

8. Einwilligung zur Datenverarbeitung:

Die Förderungswerber:in sowie der/die Mitbewohner:innen bestätigt/bestätigen, über den Inhalt der Datenverarbeitung laut Ansuchen informiert zu sein.

Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung und der Festsetzung der Höhe des Zinszuschusses ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Gewährung des Zinszuschusses nicht möglich.

Die Daten der Förderungsaktion werden 7 Jahre nach Ablauf der Einreichfrist gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz.

Zusätzlich haben Sie natürlich auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.

Ihre Daten werden von uns vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage.

Datum, Unterschrift

Förderungswerber:in

Datum, Unterschrift

der Mitbewohner:innen

An die
Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Steiermark

Hans-Resel-Gasse 6–14
8020 G r a z

Betrifft: Dienstverhältnis

Wir teilen Ihnen mit, dass

Frau/Herr geb. am

bei uns seitals

in ungekündigter Stellung beschäftigt ist und bei der

unter der Versicherungs-Nummer

als versicherungspflichtig gemeldet ist. Es wird ihr/ihm die Kammerumlage zur Kammer für
Arbeiter und Angestellte für Steiermark in Abzug — nicht in Abzug — gebracht. *)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stampiglie des Dienstgebers

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

An die
Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Steiermark

Gebühren- und abgabefrei gem. § 99 AKG
und gem. GVAbg-VO § 1 Anlage A Z. 3

Hans-Resel-Gasse 6–14
8020 G r a z

**Betrifft: Rohbaufertigstellungsanzeige;
Auskunft gem. § 93 (1) AKG**

Die Baubehörde teilt mit, dass die Anzeige der Fertigstellung des, auf der unten angeführten Liegenschaft errichteten Rohbaus (gem. § 37 (3) Stmk. BauG) während des Jahres 2024 eingelangt ist.

Die Baubehörde:

(Stempel der Behörde)

....., am

 Vom Förderungswerber auszufüllen:

Bauherr:

Adresse des Bauvorhabens:

Grundstücksnummer: EZ: KG:

Rechtskräftige Baubewilligung bzw. Baufreistellung vom

GZ:

Benützungsbewilligung:

nicht erteilt

erteilt am:

Ist mein Ansuchen vollständig?

- Bestätigung des Dienstgebers**
Formular "Dienstverhältnis"
- Meldezettel** aller volljährigen Mitbewohner:innen

Außerdem für

Eigenheime:

- Formular "Rohbaufertigstellungsanzeige" bestätigt durch die Baubehörde (Stempel der Gemeinde)
- Genehmigung der Landeswohnbauförderung (Förderungszusicherung Eigenheimförderung)
- Bankkredit-/Bankdarlehensverträge oder Schuld- bzw. Pfandbestellungsurkunde

Eigentums-/Miet-/Genossenschaftswohnungen:

- Kaufanwartschafts-/Kaufvertrag oder Miet-/Nutzungsvertrag
- monatliche Benützungsentgeltvorschreibung
- Bankkredit-/Bankdarlehensverträge oder Schuld- bzw. Pfandbestellungsurkunde
- Bei Wohnbauschekwohnungen: Genehmigung der Landeswohnbauförderung (Förderungszusicherung)

Wichtig!

- Bankverbindung bzw. IBAN**
- Unterschriften (Pkt. 7 und Pkt. 8)**

Letzter Einreichtermin: 31. März 2025